



Einladung zur 4. Einwohnergemeindeversammlung 2023

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 20.15 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.09.2023
2. Genehmigung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde:
 - a. Genehmigung der Steuersätze und Gebühren
 - b. Genehmigung Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
3. Kenntnisnahme Finanzplan 2024 – 2028
4. Genehmigung Kinder- und Jugendzahnpflegereglement
5. Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle
6. Kapitalumlage von der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung in der Höhe von CHF 300'000.00
7. Diverses

Im Namen des Gemeinderates:

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Verena Heid

Irene Meier

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung berechtigt.
Nicht Stimmberechtigte dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 sowie die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die detaillierten Unterlagen finden Sie auch auf unserer Webseite www.titterten.ch.

Traktandum 1	Genehmigung, Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 2023
---------------------	---

Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 2023

Traktandum 1 **Genehmigung des Protokolls vom 27. Juni 2023**

://: Das Protokoll vom 27. Juni 2023 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2 **Abrechnung Sixfeld**

- a) Nachtragskredit
- b) Abschlussrechnung

://: Der Nachtragskredit und die Abschlussrechnung werden einstimmig genehmigt.

Traktandum 3 **Abrechnung amtliche Vermessung**

://: Die Abrechnung wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 4

Verschiedenes

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der 3. Einwohnergemeindeversammlung 2023 vom 13. September 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2	Genehmigung, Budgets 2024 der Einwohnergemeinde
---------------------	--

a) Steuersätze und Gebühren

Der Gemeinderat beantragt folgende Steuersätze:

Gemeindesteuersatz

- | | |
|--|----------------------|
| - Einkommens- und Vermögenssteuern (§19 StG) für Natürliche Personen | 65% der Staatssteuer |
| - Ertragssteuer (§ 58 StG) für Juristische Personen | 55% der Staatssteuer |
| - Kapitalsteuer (§ 62 StG) für Juristische Personen | 55% der Staatssteuer |

b) Budget 2024 Einwohnergemeinde:

Die Steuerfuss für Natürliche Personen wurde auf dem gleichen Stand des Vorjahres belassen. Folgende Gebühren wurden per 01.01.2024 durch den Gemeinderat angepasst.

Wasser		alt	neu
- Bauwasserbezug pauschal	CHF	200.00	300.00

Abfallgebühren		alt	neu
- Komposterde 0-40mm (Standardqualität)	CHF/100kg	gratis	gratis
- Komposterde 0-25mm feingesiebt	CHF/100kg	-	5.00
- Transportkosten (1m ³ entspricht ca. 600kg)	CHF/m ³	gratis	20.00

Wohnungsabnahme		alt	neu
- pro Wohnung	CHF	-	100.00

Das Budget der Einwohnergemeinde weist einen Aufwand von CHF 2'613'150 und einen Ertrag von CHF 2'540'363 aus. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 72'787.00

Der Gemeinderat hat, wo immer möglich, Sparmassnahmen ergriffen. Die Möglichkeiten werden jedes Jahr kleiner. Auch im Jahr 2024 tragen die Steigerungen im Energiesektor und an der Zinsfront zur Kostenerhöhung bei. Der Gemeinderat ist bestrebt die Rahmenbedingungen der Gemeinde Titterten attraktiv zu gestalten und diese auch über längere Zeit aufrecht zu halten. Die hohen Investitionsausgaben sind hauptsächlich auf die Neuerstellung von Strassen sowie auf deren Wasser- und Abwasserleitungen zurück zu führen. Da die Steuereinnahmen unerwartet stark steigen, werden die Steuersätze auf dem gleichen Stand belassen.

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung							Gemeinde Titterten
							Buchungsperiode 2024
Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Einwohnergemeinde	2'613'150	2'540'363 72'787	2'374'261	2'294'984 79'277	2'474'633.02 130'033.98	2'604'667.00	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	379'192	37'425 341'767	350'181	36'350 313'831	467'686.12	51'990.95 415'695.17	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	341'592	231'591 110'001	268'147	179'895 88'252	238'256.49	167'949.62 70'306.87	
2 BILDUNG	624'540	53'300 571'240	567'386	53'200 514'186	551'384.20	55'465.60 495'918.60	
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	40'619	9'000 31'619	55'823	7'400 48'423	48'865.95	10'222.70 38'643.25	
4 GESUNDHEIT	212'470	19'150 193'320	210'958	18'700 192'258	231'427.75	32'340.10 199'087.65	
5 SOZIALE SICHERHEIT	349'585	246'090 103'495	285'908	114'353 171'555	256'792.26	146'214.60 110'577.66	
6 VERKEHR	316'947	188'633 128'314	260'774	159'905 100'869	265'673.77	190'866.44 74'807.33	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	247'837	207'771 40'066	286'043	246'197 39'846	287'990.51	244'065.74 43'924.77	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	36'446	21'800 14'646	38'099	22'000 16'099	37'156.45	22'004.90 15'151.55	
9 FINANZEN UND STEUERN	63'922 1'461'681	1'525'603	50'942 1'406'042	1'456'984	89'399.52 1'594'146.83	1'683'546.35	

Kommentare zu den einzelnen Konten

Allgemeine Verwaltung

Die Verwaltung budgetiert im kommenden Jahr Mehrkosten von CHF 29'011 als gegenüber dem Budget 2023. Das ist insbesondere auf die Teuerung bei den Gehältern, der Honorare für externe Berater und den steigenden Versicherungsprämien zurückzuführen.

Öffentliche Ordnung

Beim allg. Rechtswesen sind die Aufwände gegenüber dem Budget 2023 um CHF 7'177 höher und sind auf zu erwartende Verurkundungen zurückzuführen. Die amtliche Vermessung AG93 wird erstmals mit CHF 4'532.00 abgeschrieben. Für die Fall-/Klientenkosten mussten gemäss Budgetvorlage von der KESB CHF 4'000.00 mehr vorgesehen werden.

Die Feuerwehr wird im Jahr 2024 massiv teurer. Dies ist auf den grossen Mannschaftsbestand, die vorgeschriebenen Ausbildungen und die Teuerung zurückzuführen. Gemäss dem Vertrag über die Verbundfeuerwehr, gültig ab 01.01.2014 § 9 Sold, Funktionsvergütung Abs. 3, passen die Gemeinderäte der Verbundgemeinden den Sold und die Funktionsvergütung bei Bedarf der Teuerung an. Diese Ansätze wurden noch nie offiziell der Teuerung angepasst. Der Gemeinderat als Leitgemeinde ist dafür zuständig, diese Anpassungen vorzuschlagen und Ansätze jeweils der Teuerung anzupassen. Dies führt insgesamt zu Mehrkosten von rund CHF 47'260.00 gegenüber dem Budget 2023. Infolge Gesetzes- und Reglementsänderungen, muss nun mehr bei Apparaten, Maschinen und Werkzeugen in der Höhe von CHF 11'600.00 gegenüber dem Vorjahresbudget ausgegeben werden. Infolge der Mehrausgaben bei der Feuerwehr steigt der Anteil von Titterten gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 21'050.

Beim Gemeindeführungsstab wurden infolge der Einführung der Notfalltreffpunkte erstmals CHF 2'000.00 budgetiert.

Bildung

Die Bildung steigt gemäss den Budgetvorlagen der Leitgemeinde Arboldswil um CHF 57'154.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Das ist auf die Teuerung bei den Gehältern und den steigenden Energiepreisen zurückzuführen.

Kultur, Sport, Freizeit und Kirche

In dieser Sparte sind die Auslagen um rund CHF 9'640.00 tiefer als gegenüber dem Budget 2023. Das ist vor allem beim Dienstleistungen Dritter und Gemeindeanlässe entstanden, da für das Budget 2023 jeweils zu hoch budgetiert wurde. Infolge Pensenanpassung nach Erfahrungswerten 2023 ist bei den Löhnen mit Minderkosten gegenüber dem Vorjahresbudget zu rechnen.

Gesundheit

Die Kosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind unverändert. Es wird mit fast identischen Budgetzahlen aus dem Vorjahr gerechnet.

Soziale Sicherheit

Durch einen Landratsbeschluss werden 2024 Mietzinsbeiträge eingeführt. Die Hälfte dieser Beiträge wird vom Kanton zurückerstattet. Diese Mietzinsbeiträge sind eine Überbrückung damit Sozialhilfempfinger beim Austritt nicht in ein finanzielles „Loch“ fallen.

Die höheren Kosten von rund CHF 63'670 sind hauptsächlich auf die höheren Kosten beim Asylwesen zurückzuführen. Da erhalten wir vom Bund jeweils gleichviel erstattet so, dass eine immer eine „schwarze Null“ erfolgt. Bei der Sozialhilfe wird mit sinkenden Zahlen gerechnet was zu weniger Ausgaben von rund CHF 52'500.00 führt.

Verkehr

Beim Unterhalt Strassen/Verkehr muss mit Mehrkosten beim Strassenaufwand in der Höhe von CHF 25'000.00 und beim Unterhalt bei Hochbauten durch den Einbau von elektrischen Garagentoren und der Bodensanierung im Werkhof mit CHF 6'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet werden. Der Gemeindeanteil von Titterten an den Werkhof steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 19'640.00

Beim gemeinsamen Werkhof, bei welchem Titterten die Kopfgemeinde ist, fallen Mehrkosten von rund 21'700.00 an und ist auf die Teuerung der Gehälter, beim Treibstoff sowie beim Ersatz von diversen Apparaten und Werkzeugen zurückzuführen. Für den Traktor sind Unterhaltsarbeiten von 9'000.00 vorgesehen.

Umweltschutz und Raumordnung

In diesem Bereich sind die Aufwände um rund CHF 38'200.00 tiefer als im Vorjahresbudget. Bei den Wasseranschlussgesuchen wird mit weniger Bauten gerechnet. Für die Schieberwartung und für die Entgaser bei der Trübungsmessung muss mit Mehrkosten von CHF 4'450.00 gerechnet werden. Bei den Abschreibungen muss inskünftig mit rund CHF 8'350.00 durch neue Projekte gerechnet werden.

Der Wasserpreis von CHF 4.-/m3 bleibt für das Folgejahr unverändert. Es wird mit denselben Benützungsgebühren wie im Vorjahresbudget gerechnet.

Beim Abwasser fällt die Kanalspülung und Kamerabefahrung weg, da diese im Jahr 2023 durchgeführt werden konnten, somit konnten gegenüber dem Vorjahresbudget CHF 39'00.00 Kosten gespart werden.

Es wird mit tieferen Kosten an den Kanton bei den Abwassergebühren von 8'000.00 gerechnet und ist auf den tieferen Anteil an Schmutz-, Regen- und Fremdwasseranteil zurückzuführen.

Beim Abfall sind die Kosten mit rund CHF 31'700.00 fast identisch mit dem Vorjahresbudget. Beim Ertrag ist mit leicht rückläufigem Trend bei den Kehrrichtmarken zu rechnen.

Beim Umweltschutz wurde 2023 für die mobilen Toiletten bei der Mattweid nichts budgetiert. Es wird mit denselben Kosten wie in der Rechnung 2022 in der Höhe von CHF 1'500.00 gerechnet.

Beim Friedhof wird ebenfalls mit weniger Ausgaben gerechnet, da diese dann in der Investitionsrechnung anfallen werden. Es geht um rund CHF 1'300.00. Bei den restlichen Bereichen sind keine erwähnenswerten Kosten vorgesehen.

Finanzen und Steuern

Bei den Steuern der Natürlichen Personen konnte aufgrund des aktuellen Saldos der Einkommenssteuern erfreulicherweise CHF 200'000.00 mehr als im Vorjahr, resp. leicht mehr als im 2022 budgetiert werden. Bei den Quellensteuern wird mit CHF 8'000.00 mehr Ertrag gerechnet. Bei den Juristischen Personen dafür mit einer leichten Zunahme bei den Ertrags- und Kapitalsteuern von rund CHF 1'300.00 gerechnet.

Der horizontale Finanzausgleich wurde mit CHF 358'000.00 budgetiert. Gegenüber dem Vorjahresbudget sind es rund CHF 117'000.00 weniger, gegenüber 2022 CHF 18'000 weniger.

Bei den Zinsaufwänden wird infolge einer Darlehensablösung und neuen Darlehen bei einem Umfeld von steigenden Zinsen mit Mehrkosten von CHF 8'800.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet.

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung,	Entnahme aus Spezialfinanzierung	10'949
Abwasserbeseitigung,	Entnahme aus Spezialfinanzierung	10'350
Abfallbeseitigung,	Einlage in Spezialfinanzierung	6'633

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
EINWOHNERGEMEINDE		1'157'408	591'000	1'048'000	608'700	232'646.60	44'684.60
			566'408		439'300		187'962.00
0	Allgemeine Verwaltung	80'000	0	0	0	0.00	0.00
			80'000				
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	0.00	0.00
6	Verkehr	489'000	412'000	530'000	412'000	34'146.70	0.00
			77'000		118'000		34'146.70
7	Umweltschutz/Raumordnung	576'408	179'000	518'000	196'700	198'499.90	44'684.60
			397'408		321'300		153'815.30
8	Volkswirtschaft	12'000	0	0	0	0.00	0.00
			12'000				

Das Investitionsbudget sieht einen Aufwand von insgesamt CHF 1'157'408.00 gegenüber Einnahmen von CHF 591'000.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 566'408.00

Kommentare zu den einzelnen Konten

Allgemeine Verwaltung

Für die Digitalisierung und Archivierung von Akten und Protokollen muss CHF 55'000.00 und für die Umstellung auf eine neue Geschäftsverwaltung CHF 25'000.00 budgetiert werden. Die im Jahr 2017 eingeführte GEVER-Software wird seit 2022 nicht mehr weiterentwickelt und per Ende 2024 abgeschaltet.

Verkehr, Wasser und Abwasser

Sobald mit dem Projekt Ebnetweg begonnen werden kann sind Ausgaben für den Strassenbau in der Höhe von CHF 466'000.00, für die Wasserleitung CHF 105'000.00 und das Abwasser CHF 230'000.00 vorgesehen.

Friedhof

Beim Friedhof wird eine Grabreihe abgeräumt, ein neuer Zaun angebracht und die Umgebung bearbeitet. Es werden auch neue Fundamente für weitere Grabfelder eingebaut.

Raumplanung

Unser Zonenplan ist bald 15 Jahre alt und muss daher überarbeitet werden. Dafür sind Ausgaben von CHF 80'000.00 vorgesehen.

Industrie, Gewerbe, Handel

Die Beleuchtung im Dorfladen muss aufgrund nicht mehr erhältlicher Leuchtmittel für CHF 12'000.00 erneuert werden.



Titterten, 15. November 2023

Bericht der RGPK zum Budgetvorschlag 2024 der Einwohnergemeinde

Durchführung der Begutachtung

Die RGPK erhielt das Budget vom Gemeinderat zum abgemachten Termin und in qualitativ guter Form. Insbesondere sind die Erläuterungen von Irene Meier und des Gemeinderates sehr aufschlussreich.

Nach individueller Vorbereitung begutachtete die RGPK an ihrer Sitzung vom 1. November 2023 das Budget 2024. Dabei stellte sie einige Fragen zusammen, die an der Sitzung vom 6. November 2023 mit der Präsidentin und dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und der Gemeindeverwalterin Irene Meier besprochen wurden. In diesem Gespräch konnten die vorhandenen Unklarheiten und Mängel geklärt und das Budget in der Folge entsprechend angepasst werden.

Ergebnisse unserer Begutachtung

Das Budget 2024 ist übersichtlich und mit Sorgfalt zusammengestellt. Es wurden bei der Erarbeitung wiederum einige Verbesserungen bei den Verbuchungen gegenüber den bisherigen Budgets vorgenommen. Das Resultat ist überzeugend.

Das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 72'787.- vor, also leicht weniger als im Vorjahr. Trotzdem bleibt die Finanzsituation der Einwohnergemeinde Titterten weiterhin angespannt. Die RGPK konnte sich davon überzeugen, dass der Gemeinderat intensiv bemüht ist, die Finanzlage innerhalb der verfügbaren Möglichkeiten zu verbessern. Er hat dort, wo Sparmöglichkeiten vorhanden sind, die entsprechenden Kürzungen vorgenommen. Das Einsparpotenzial ist jedoch beschränkt.

Zu den einzelnen Konten

Erhöhte Ausgaben sind insbesondere in den Bereichen Feuerwehr, Primarschule und Verkehr festzustellen, während die Bereiche Alter und soziale Wohlfahrt diesmal konstant bleiben.

Auf der Ertragsseite sind erfreulicherweise leicht erhöhte Steuereinnahmen zu erwarten, während beim horizontalen Finanzausgleich mit einem Minderertrag gerechnet werden muss.

Investitionsrechnung

Für das kommende Jahr ist im Budget die Erschliessung des Ebnetweges als grösste Investition vorgesehen, wobei dies zu einem beträchtlichen Teil durch die Erschliessungsbeiträge abgedeckt wird. Überdies ist eine grössere Investition für die Überarbeitung des Zonenplanes budgetiert. Der Gemeinderat konnte überzeugend darlegen, dass diese Investitionen angemessen und notwendig sind.

Schlussfolgerung

Insgesamt konnte sich die RGPK durch intensive Prüfung und im Gespräch mit dem Gemeinderat überzeugen, dass das Budget sorgfältig und kostenbewusst erarbeitet wurde.
Aus diesem Grund

beantragt die RGPK keine Änderung am vorgeschlagenen Budget des Gemeinderates. Der Aufwand-überschuss von CHF 72'787.- soll belassen werden.

Antrag

Die RGPK empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2024 zu genehmigen und gleichzeitig den Steuerfuss auf der bisherigen Höhe zu belassen.

Die RGPK dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission



Karl Bolli
Präsident



Stefan Merz
Aktuar

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Die Steuersätze und Gebühren zu genehmigen.
- b) das Budget 2024 wie vorgelegt zu genehmigen.

Traktandum 3 Kenntnisnahme Finanzplan 2024 – 2028

Der Finanzplan wird der Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat erläutert und zur Kenntnis vorgelegt. Er kann vorgängig auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.titterten.ch eingesehen werden.

Traktandum 4	Genehmigung Kinder- und Jugendzahnpflegereglement
---------------------	--

Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement wurde komplett überarbeitet und ersetzt das Reglement aus dem Jahr 1997.

Reglement Kinder- und Jugendzahnpflege Synopsis

Reglement 1997	Reglement 2024
§ 01 Geltungsbereich; Zweck 1 Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich. 2 Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.	A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich. 2 Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
§ 02 Leiter Schulzahnpflege Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.	§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt somit die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzten (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind. 2 Der Gemeinderat regelt zudem die Details der Subventionsgebung.
§ 03 Aufgaben der Schulpflege Die Schulpflege führt zuhanden des Leiters Schulzahnpflege bei den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern Erhebungen über den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege durch.	§ 3 Administrative Belange 1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Schulzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die finanziellen Belange, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
§ 04 Aufgaben der Eltern Die Eltern melden dem Leiter Schulzahnpflege Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht von der Schulpflege erhoben werden), Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.	§ 4 Aufgaben der Schulleitung 1 Die Schulleitung gibt den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern die Beitrittserklärung zur Kinder- und Jugendzahnpflege, sowie das Reglement der Gemeinde Titterten zur Kinder- und Jugendzahnpflege ab.
§ 05 Aufgaben der Eltern Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular den Beitritt bzw. den Austritt zur Kinder- und Jugendzahn-	§ 5 Aufgabe der Eltern 1 Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular den Beitritt bzw. den Austritt zur Kinder- und Jugendzahn-

	pflege, die gewählte Zahnärztin bzw. den gewählten Zahnarzt oder eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.
§ 05 Kommunale Kontrollen und Prävention Bei Vorliegen von besonderen Gründen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.	§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention 1 Liegen besondere Gründe vor, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin bzw. dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.
§ 06 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie 1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. 2 Die Beitragsleistungen betragen zwischen 80 % und 150 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes. 3 Der Gemeinderat regelt die Details.	B. Finanzielles § 7 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlung / Kieferorthopädie 1 Als Berechnungsgrundlage für den Subventionsbeitrag und die berechnungswirksame Anzahl Kinder dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger Einkommenssteuer beeinflussender Liegenschaftsunterhalte. 2 Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang zu diesem Reglement enthalten.
§ 07 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen 1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. 2 Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50 % und 120 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes. 3 Der Gemeinderat regelt die Details.	Siehe § 7

Anhang Gemeinderatsverordnung über die Subventions- regeln im Bereich der Kieferorthopädie

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz *	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	145 %	150 %
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	135 %	140 %
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	125 %	130 %
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	115 %	120 %
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	105 %	110 %
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	95 %	100 %
Fr. 70'001.00 bis 80'000.00	85 %	90 %
über Fr. 80'001.00	80 %	80 %

Gemeinderatsverordnung über die Subventions- regeln für konservierende Behandlungen

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz *	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	115 %	120 %
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	105 %	110 %
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	95 %	100 %
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	85 %	90 %
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	75 %	80 %
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	65 %	70 %
Fr. 70'001.00 bis 80'000.00	55 %	60 %
über Fr. 80'001.00	50 %	50 %

Anhang Beitragsleistungen der Gemeinde Titterten in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen.

Steuerbares Einkommen/Jahr		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
in CHF	in CHF	in %	in %	in %	in %
0	30'000	90	95	95	95
30'001	35'000	80	90	95	95
35'001	40'000	70	80	90	95
40'001	45'000	60	70	80	90
45'001	50'000	50	60	70	80
50'001	55'000	40	50	60	70
55'001	60'000	30	40	50	60
60'001	65'000	20	30	40	50
65'001	70'000	15	20	30	40
70'001	75'000	10	15	20	30
75'001	80'000	5	10	15	20
80'001	85'000	0	5	10	15
85'001	90'000	0	0	5	10
90'001	95'000	0	0	0	5
95'001	...	0	0	0	0

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement zu genehmigen.

Traktandum 5 Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle

Nach erfolgter Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wurde auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Gemeinden wurden gebeten, ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anzupassen. Die VFkG sieht dafür eine Frist bis zum 30. Juni 2024 vor. Auch müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet sind.

Da es sich um eine Gesamtrevision handelt, wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Reglement über die Feuerungskontrolle * Öl, Gas, Holz
*** Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von**
Servicefirmen

der Gemeinde Titterten

gültig ab 1. Januar 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen der Kontrollen und deren Resultate an die Gemeinde oder Kontrollorgane der Gemeinde verantwortlich.

² Den Kontrollorganen ist ungehinderter Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren und alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

¹) SGS 180

²) SGS 786.21

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde. (Siehe § 4 Abs. 4)

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung

vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer von Holzfeuerungen über die Kontrollpflicht und setzen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. September 2003 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Irene Meier
Gemeindeverwalterin

Mit Verfügung Nr.....durch die die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft amgenehmigt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

Traktandum 6	Genehmigung Kapitalumlage von der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung von CHF 300'000.00.
---------------------	--

Die Gemeinde Titterten hat während der letzten Jahre laufend in die Sanierung und den Unterhalt der Infrastruktur investiert und grössere Investitionen aus der Wasserkasse getätigt, z.B. den Bau der Wasserleitung und Pumpstation Sixfeld an das Reservoir Egg realisiert.

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen bewilligen, dass eine anders als gebührengetragene Einlage in eine Spezialfinanzierung getätigt werden darf oder dass eine Entnahme aus einer Spezialfinanzierung für eine andere als die spezifische Aufgabe verwendet werden darf.

Damit das Kapital der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser wieder in ein ausgewogenes Verhältnis gelangt, ersuchten wir den Regierungsrat, gestützt auf § 21 Abs. 5 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung / SGS 180.10), eine Kapitalumlage von der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung in der Höhe von CHF 300'000.00 zu genehmigen. Das Eigenkapital in der Wasserkasse würde mit einer Umlagerung von 300'000 Franken neu 400'000 Franken betragen und dasjenige in der Abwasserkasse noch 472'000 Franken.

Dieser Kapitalumlage von CHF 300'000.00 muss die Einwohnergemeindeversammlung die Zustimmung erteilen.

Antrag des Gemeinderates Der Gemeinderat beantragt, der Kapitalumlage von CHF 300'000.00 von der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu genehmigen.

Traktandum 7	Verschiedenes
---------------------	----------------------

Einladung zur 2. Bürgergemeindeversammlung 2023

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 19.45 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der 1. Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2023
2. Genehmigung des Budgets 2023 der Bürgergemeinde
3. Verschiedenes

Traktandum 1	Genehmigung, Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2023
---------------------	---

Die Beschlüsse der 1. Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 lauten wie folgt:

Traktandum 1 Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

://: Das Protokoll der Bürgerversammlung vom 14. Dezember 2022 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2 Genehmigung des Budgets 2023

://: Das Budget 2023 wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 3 Verschiedenes

://: Gemäss ordentlichem Protokoll.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der 1. Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2	Budget 2024 der Bürgergemeinde Titterten
---------------------	---

Das Budget der Bürgergemeinde weist einen Aufwand von CHF 12'701.00 und einen Ertrag von 10'975.00 aus. Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt CHF 1'726.00.

Bürgergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bürgergemeinde	12'701	10'975 1'726	14'753	10'650 4'103	14'842.21	10'149.50 4'692.71
0 Allgemeine Verwaltung	3'050	2'625 425	3'150	2'600 550	3'188.90	2'624.50 564.40
3 Kultur, Sport, Freizeit	6'351	0 6'351	4'903	0 4'903	7'453.35	0.00 7'453.35
8 Forstwirtschaft	3'100	2'750 350	6'700	2'800 3'900	3'026.68	2'435.00 591.68
9 Finanzen und Steuern	200 5'400	5'600	0 5'250	5'250	1'173.28 3'916.72	5'090.00

Allgemeine Verwaltung

Hier konnte gegenüber dem Vorjahresbudget die Konstante gehalten werden. Es ist nur ein Minder-aufwand von CHF 100.00 vorgesehen.

Kultur, Sport, Freizeit

In diesem Bereich sind Mehrkosten von CHF 1'448.00 gegenüber dem Budget 2023 geplant. Diese sind hauptsächlich auf den Banntag vom kommenden Jahr zu führen.

Forstwirtschaft

Hier wurde gegenüber dem Budget 2023 CHF 3'600.00 weniger budgetiert und ist vor allem auf den rückläufigen Weihnachtsbaum-/ und Brennholzeinkauf zurück zu führen.

Finanzen und Steuern

Bei den Finanzen kann dank der Dividenden mit einem Mehrertrag von CHF 350.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet werden.



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Titterten, 15. November 2023

Bericht der RGPK zum Budgetvorschlag 2024 der Bürgergemeinde

Durchführung der Begutachtung

Die RGPK erhielt das Budget vom Gemeinderat in qualitativ sehr guter Form. Nach individueller Vorbereitung begutachtete die RGPK an ihrer Sitzung vom 1. November 2023 das Budget 2024 und stellte Fragen zusammen. An der Sitzung vom 6. November 2023 mit der Präsidentin und dem Vizepräsidenten des Gemeinderates sowie der Gemeindeverwalterin Irene Meier wurden die Fragen der RGPK besprochen. Die RGPK erhielt auf alle Fragen zufriedenstellende Antworten.

Ergebnisse der Begutachtung

Der Gemeinderat präsentiert ein Budget der Bürgergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'726.-. Dies ist ein beträchtlich verminderter Aufwandüberschuss gegenüber der Rechnung 2022. Diese erfreuliche Verbesserung ist ganz wesentlich auf die vom Gemeinderat vorgenommene Investition in Anlagepapiere zurückzuführen. Die einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen sind plausibel budgetiert und die Erläuterungen zu den Abweichungen nachvollziehbar. Daher kommt die RGPK zu folgendem Antrag:

Antrag

Die RGPK empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2024 zu genehmigen.
Die RGPK dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Karl Bolli
Präsident

Stefan Merz
Aktuar